

Abstimmung vom 14.1.1866

Der Schutz geistigen Eigentums bleibt Sache der Kantone

Abgelehnt: Schutz des geistigen Eigentums

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Der Schutz geistigen Eigentums bleibt Sache der Kantone. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 29–30.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Der Schutz geistigen Eigentums erscheint seit der Gründung des Bundesstaats 1848 regelmässig auf der politischen Traktandenliste. Immer wieder reichen Vertreter der Industrie im Parlament Vorstösse für den Schutz insbesondere gewerblich verwertbarer Erfindungen ein, und auch der Schutz literarischen und künstlerischen Eigentums ist ein Thema in den eidgenössischen Räten. 1854 schliesst eine Mehrzahl der Kantone ein Konkordat zum Schutz des literarischen und geistigen Eigentums ab. Auf nationaler Ebene bleiben die Bemühungen jedoch erfolglos. Im Bundesrat und im Parlament überwiegen die Bedenken gegen diesen Eingriff in die Gewerbefreiheit und in die föderalistische Grundordnung des Bundesstaats.

Der Abschluss der Handelsverträge mit Frankreich (vgl. Vorlage 3) hingegen bewirkt bei den Bundesbehörden ein Umdenken. Gegenüber Frankreich geht die Schweiz wie zuvor schon gegenüber Belgien die Verpflichtung ein, den Schutz geistigen Eigentums zu gewährleisten, und so scheint es dem Bundesrat nur konsequent, dass auch die inländischen Erfinder und Kulturschaffenden von einem solchen Schutz vor Nachahmern profitieren sollen. Er beschränkt sich indessen auf einen reinen Kompetenzartikel. Während die vorberatende Kommission des Nationalrates diese neue Bundeskompetenz aus föderalistischen Gründen ablehnt, stellt sich die Kommission des Ständerates dahinter. Schliesslich passiert der neue Artikel in der Formulierung des Bundesrates die beiden Parlamentskammern (zur politischen Vorgeschichte der insgesamt neun Revisionsvorlagen von 1866 vgl. ausführlicher Vorlage 3).

GEGENSTAND

Als neunten Punkt der Revisionsvorschläge von 1866 unterbreiten die Behörden Volk und Ständen die Ergänzung der Bundesverfassung um den Art. 59a mit folgendem Wortlaut: «Der Bund ist befugt, gesezliche Bestimmungen zum Schuze des schriftstellerischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums zu erlassen.»

ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Abstimmungskampf ist geprägt von pauschalen Argumenten für und wider die Gesamtheit der Revisionsbemühungen (vgl. hierzu ausführlich Vorlage 3). Daneben betonen die Befürworter des neuen Verfassungsartikels das Ungenügen der bestehenden Kantonslösung, da der Nachdruck von Werken problemlos in einem Nichtkonkordatskanton stattfinden könne. Sie erwähnen die bestehenden und in Aussicht stehenden internationalen Verträge und behaupten, insbesondere Nichtkonkordatskantone hätten ein Interesse an einer Bundesnorm, da ihre Urheber von geistigem Eigentum bei den Vertragsstaaten nur jenen Schutz genössen, den sie selber böten. Für das Gedeihen von Handel und Verkehr sei der Schutz geistigen Eigentums wichtig.

Die Gegner kritisieren, dass der Bund bei der Vereinbarung des Vertrags mit Frankreich bei der Frage des Schutzes geistigen Eigentums in ähnlicher Weise Tatsachen geschaffen habe wie bei der Niederlassungsfreiheit für Juden (vgl. Vorlage 3). Erst jetzt erachte er etwas als schützenswert, was ihn zuvor nicht interessiert habe. Aus wirtschaftlicher Sicht wird der Sinn von Erfindungspatenten angezweifelt. Schon 1862 hatten zwei Professoren der eidgenössischen polytechnischen Schule in Zürich Erfindungspatente in einem Gutachten zuhanden des Innendepartements nachdrücklich abgelehnt (Bolley und Kronauer 1862). Dieses Gutachten «galt seither für den Ausdruk der allgemeinen Ansicht der Behörden und der schweizerischen Industriellen über diese Materie» (BBI 1881 I 305).

ERGEBNIS

Volk und Stände verwerfen die neue Bundeskompetenz. 43,7% der Stimmenden und 9 3/2 Stände stimmen zu. Acht Kantone ermitteln ihre Standesstimme nach separaten Verfahren (vgl. Vorlage 2). Dabei fällt auf, dass der Grosse Rat von Freiburg zu dieser Vorlage ein positives Standesvotum abgibt, während das Stimmvolk sie mit 46,5% Jastimmen knapp verwirft. Zwischen den Kantonen klaffen grosse Unterschiede: In Zürich stimmen 92,9% für den Verfassungsartikel, in Appenzell Innerrhoden nur 1,6%. Von den mehrheitlich französischsprachigen Kantonen lehnen die Waadt, Freiburg und das Wallis unterschiedlich deutlich ab, während die Zustimmung in Genf knapp und in Neuenburg deutlich überwiegt. Obwalden ist der einzige Sonderbundskanton mit einer Jastimmenmehrheit. Zwischen der Mitgliedschaft im bestehenden Konkordat und dem Stimmverhalten in den Kantonen zeigt sich kein Zusammenhang. So sind etwa Zürich, die Waadt und Graubünden Konkordatsmitglieder, während Neuenburg und das Wallis sich nicht angeschlossen haben (vgl. BBI 1865 III 651).

QUELLEN

BBI 1865 III 33; BBI 1865 III 609-635; BBI 1865 III 641-671; BBI 1865 IV 1; BBI 1881 I 301-307. NZZ vom 23.12.1865; Luzerner Zeitung vom 23.12.1865. Bolley und Kronauer 1862.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.